

Betr.: Verordnung über die Festsetzung
der Wasserversorgungsabgaben und
der Wassergebühren; Wasserabgaben-
ordnung für die Stadt Wiener Neustadt

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

**über die Festsetzung
der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren**

und

**Wasserabgabenordnung
für die Stadt Wiener Neustadt**

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16. Oktober 2017.

I. Abschnitt

Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und von Wassergebühren

(1) In der Stadt Wiener Neustadt sind auf Grund der Ermächtigung des § 5 Abs. 1 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, idgF. folgende Wasserversorgungsabgaben zu erheben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**

(2) Weiters sind in der Stadt Wiener Neustadt auf Grund der Ermächtigung des jeweils geltenden FAG, folgende Wassergebühren zu erheben:

- a) **Bereitstellungsgebühren**
- b) **Wasserbezugsgebühren.**

II. Abschnitt

Wasserabgabenordnung

Auf Grund des § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, wird folgende Wasserabgabenordnung erlassen:

§ 1

Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben und der Ergänzungsabgaben

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe und der Ergänzungsabgabe wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v.H. der auf den laufenden Meter der Gemeindewasserleitung Wiener Neustadt, das ist das Wasserversorgungsunternehmen der Stadt Wiener Neustadt, entfallenden durchschnittlichen Baukosten, mit EUR 9,45 festgesetzt.
- (2) Der Berechnung des Einheitssatzes sind Gesamtbaukosten von EUR 45.883.719,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 242.771 m zu Grunde gelegt.
- (3) Der Einheitssatz enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von den Wasserversorgungsabgaben berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 2

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft ist eine Ergänzungsabgabe gemäß § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes zu entrichten.

§ 3

Sonderabgabe

- (1) Ist wegen der Zweckbestimmung der auf einer anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten oder infolge von Neu-, Zu- oder Umbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten und muss deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden, so ist neben der Anschlussabgabe auch eine Sonderabgabe zu entrichten.
- (2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 10,00 pro m³/h festgesetzt. Die Bereitstellungsgebühren betragen:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EUR/Jahr
3	10,--	€ 30
7	10,--	€ 70
12	10,--	€ 120
17	10,--	€ 170
25	10,--	€ 250
35	10,--	€ 350
45	10,--	€ 450
55	10,--	€ 550
65	10,--	€ 650
75	10,--	€ 750
85	10,--	€ 850
95	10,--	€ 950
105	10,--	€ 1.050
115	10,--	€ 1.150
125	10,--	€ 1.250
135	10,--	€ 1.350
145	10,--	€ 1.450
155	10,--	€ 1.550
165	10,--	€ 1.650
175	10,--	€ 1.750
185	10,--	€ 1.850
195	10,--	€ 1.950
205	10,--	€ 2.050
215	10,--	€ 2.150
225	10,--	€ 2.250
235	10,--	€ 2.350
245	10,--	€ 2.450
255	10,--	€ 2.550
265	10,--	€ 2.650
275	10,--	€ 2.750
285	10,--	€ 2.850
295	10,--	€ 2.950
305	10,--	€ 3.050
315	10,--	€ 3.150
325	10,--	€ 3.250
335	10,--	€ 3.350
345	10,--	€ 3.450
355	10,--	€ 3.550
365	10,--	€ 3.650
375	10,--	€ 3.750
385	10,--	€ 3.850
395	10,--	€ 3.950

- (3) Die Bereitstellungsgebühr enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Bereitstellungsgebühr berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 5 Wasserbezugsgebühr (Grundgebühr)

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als Verbrauch angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.
- (2) Die Grundgebühr für einen Kubikmeter Wasser wird mit EUR 1,58 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Wasserbezugsgebühr berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

§ 6 Ablesungszeitraum

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt einmal im Jahr. Der Ablesungszeitraum beträgt demnach ein Jahr. Er beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7 Entstehung des Abgabeananspruches, Entrichtung der Wassergebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wassergebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wassergebühren werden auf Grund einer einmaligen Ablesung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Bezahlung der Wassergebührenschild hat in Teilbeträgen vierteljährlich zu erfolgen, und zwar
- für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.**

Auf Grund der Ablesung ist jeweils bis zum 15. Jänner die Gebührenschuld für das abgelaufene Kalenderjahr zu ermitteln und dem Abgabepflichtigen bekannt zu geben. Die Gebührenschuld ist um die bereits geleisteten Teilbeträge zu berichtigen. Die Abrechnung hat mit Abgabenbescheid zu erfolgen, wobei Forderungen dem Abgabepflichtigen vorzuschreiben und Überzahlungen dem Abgabepflichtigen gutzuschreiben sind. Gleichzeitig sind dem Abgabepflichtigen in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeit der im laufenden

Kalenderjahr zu entrichtenden Teilbeträge vorzuschreiben, wobei die Teilbeträge in gleicher Höhe festzusetzen sind.

§ 8 Veränderungsanzeige

Veränderungen, die an oder auf angeschlossenen Liegenschaften vorgenommen werden und eine Änderung der Berechnungsgrundlagen für die ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben oder Wassergebühren nach sich ziehen, sind binnen zweier Wochen nach ihrer Vollendung vom Abgabepflichtigen der Stadt Wiener Neustadt schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Auskunftspflicht

Zur Ermittlung der für den Wasserbezug und die Abgabebemessung wesentlichen Grundlagen sind von den Liegenschaftseigentümern Erhebungsbögen auszufüllen und der Stadt Wiener Neustadt, zu übermitteln.

§ 10 Strafen

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, und dieser Verordnung wird gemäß § 17 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 215,00, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen, bestraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabesatz anzuwenden.

Wiener Neustadt, 18. Oktober 2017

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger